

**II-11693 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1: 21.891/148-2/93

1010 Wien, den 26. November 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

--

Klappe --

Durchwahl

5298/AB

1993 -11- 30

zu 5416 13

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dietachmayr, Wolfmayr
und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und
Soziales, betreffend Dienstfreistellung bei Sozial-
versicherungsträgern (Nr.5416/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegen-
ständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich ein-
leitend folgendes aus:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz verpflichtet
im § 449 Abs.1 den Bundesminister für Arbeit und Soziales
als Aufsichtsbehörde, die Gebarung der Sozialversiche-
rungsträger und des Hauptverbandes dahin zu überwachen,
daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonsti-
gen Rechtsvorschriften beachtet werden. Da die Oberöster-
reichische Gebietskrankenkasse die gegenständlichen
Dienstfreistellungen im Verwaltungsausschuß beschlossen
und diese Entscheidungen dem Bundesministerium zur Kennt-
nis gebracht hat, war das Bundesministerium aufgrund des
offensichtlich mangelnden Zusammenhanges der anstelle des
Dienstes ausgeübten Tätigkeit zu den Dienstaufgaben ver-
pflichtet, auf die seiner Meinung nach mangelnde Recht-
mäßigkeit der Entscheidung hinzuweisen.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1. und 2.:

Diese Fragen können nicht ohne umfangreiche Erhebun-
gen, die mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden
wären, beantwortet werden.

- 2 -

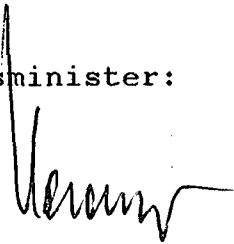
Zur Frage 3.:

Der in dieser Frage hergestellte Zusammenhang der Aufgaben der Sozialversicherung mit der Tätigkeit des Roten Kreuzes und den Freiwilligen Feuerwehren besteht auch zu einer Reihe von anderen Institutionen. Dies rechtfertigt aber nicht, daß Bedienstete von Sozialversicherungsträgern während ihrer Dienstzeit und damit gegen eine Entlohnung durch den Sozialversicherungsträger anderen Institutionen dienen.

Zu den Fragen 4. und 5:

Ob der Gedanke solcher Änderungen der Dienstordnungen aufgegriffen wird, liegt nicht an mir sondern an den zuständigen Kollektivvertragspartnern.

Der Bundesminister:



Nr. 5416 13

ANFRAGE

1993 -10- 20



der Abgeordneten Dietachmayr, Wolfmayr
und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Dienstfreistellung bei Sozialversicherungsträgern

Die Dienstordnung für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger enthält konkret umschriebene Gründe aus denen den Arbeitnehmern Dienstfreistellungen gewährt werden können. Neben der Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall, eigene Eheschließung, Wohnungswechsel usw besteht auch die Möglichkeit in wichtigen und dringenden Fällen den Bediensteten im notwendigen Ausmaß eine Freistellung vom Dienst zu gewähren.

3 II 1
Im Dezember 1991 bzw September 1993 wurden, nach Anweisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (als Aufsichtsbehörde), zwei Fälle von Dienstfreistellungen für Bedienstete der Gebietskrankenkasse Oberösterreich abgelehnt. Diese wollten sich für eine Fortbildungsveranstaltung des Roten Kreuzes bzw der Freiwilligen Feuerwehr für ein bis drei Tage vom Dienst befreien lassen, um ihre Fähigkeiten, die sie für die Gesellschaft freiwillig und unbezahlt zur Verfügung stellen, zu verbessern.

Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die gegenständliche Dienstfreistellung unter keinen der in der Dienstordnung aufgezählten Tatbestände subsumiert werden kann. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, daß die gegenständlichen Dienstfreistellungen für den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung der Zentralschule des Österreichischen Roten Kreuzes in Wien (bzw der Freiwilligen Feuerwehr) auch offenbar in keinerlei Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der Bediensteten steht.

In Anbetracht der sozial- und gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgabe des Roten Kreuzes und der Freiwilligen Feuerwehren stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Anträge auf Dienstfreistellung für ähnlich gelagerte Fälle werden durchschnittlich im Jahr bei den Sozialversicherungsträgern gestellt?

2. Wie hoch ist der volkswirtschaftliche Schaden, der durch die Dienstfreistellung eines Bediensteten eines Sozialversicherungsträgers für drei Tage entsteht?
3. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit bei einer Institution, die für Pflege- und Heilungskosten kranker und verletzter Personen aufkommen muß, und der Tätigkeit beim Roten Kreuz oder bei Feuerwehren, die versuchen Menschen zu helfen, damit sie so wenig Dienste wie möglich von dieser Institution in Anspruch nehmen müssen?
4. Sehen Sie eine Möglichkeit, daß man neben den Mitgliedern von National- und Olympiamannschaften die Österreich im Ausland vertreten, auch die Tätigkeit und Fortbildung von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren und dem Roten Kreuz, die den Staat bei dringend benötigter Hilfeleistung vertreten, in den § 10 Abs 3 der Dienstordnung für die Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger als Dienstverhinderungsgrund aufnimmt?
5. Könnten Sie sich vorstellen, daß über solche Dienstfreistellungen künftig der unmittelbare Vorgesetzte entscheiden kann, selbst wenn die Dauer mehr als einen Tag beträgt?